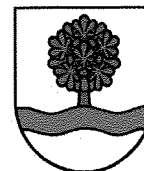


EINWOHNERGEMEINDE KESTENHOLZ

Bau- und Werkkommission



GESUCH FÜR WERKLEITUNGSERSCHLIESSUNG

Bauherrschaft:

.....

Bauleitung:

.....

Bauobjekt:

Strasse / Haus-Nr.: Grundbuch-Nr.:

Einmass und Abnahme

Vor dem Eindecken der Werkleitungen (Kanalisation, Wasser und Elektrisch), **muss** der zuständige Herr M. Eggenschwiler, Tel. 079 513 56 06 zwecks **Einmessung der Werke** avisiert werden.

Sollte diese Weisung missachtet werden, müsste die Bau- und Werkkommission die Lage der Leitungen auf Kosten des Gesuchstellers rekonstruieren!

Elektrische Energie

Beschrieb der Anlage	Grundleistung.....	kW
	Wärmepumpe	kW
	Maschinen.....	kW
	etc.	kW
	etc.	kW
	etc.	kW
Bemerkungen

Ist die Installation eines elektrischen Heizsystems vorgesehen ist diesem Gesuch das von Fachleuten für Elektrowärme geschaffene Anschlussgesuch für Wärmepumpen und Widerstandsheizungen beizulegen.

Wasser und Abwasser

Beschrieb der Anlage	WC's.....	St
	Lavabos	St
	Duschen	St
	etc.
	etc.
	etc.
Bemerkungen

Versickerung

Projektverfasser (Versickerung)	
Landes-Koordinaten	
Gewässerschutzone	
Entwässerte Flächen	Dachflächen	m2
	Vorplätze	m2
	Parkplätze	m2
	etc.	m2
Metallflächen	Metallart	m2
Art des Anschlusses	Brunnen-, Sicker-, Quellwasser etc.	
Art der Versickerung	Kieskörper, Schacht, Mulde, Rigole etc.....	
Art der Vorreinigung	Schlammsammler, Schwimmstoffabscheider etc. .	

Dieses Gesuch ist im Doppel mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Situation des Bauvorhabens mit Angabe der Leitungsführung der verschiedenen Werke ,
Durchmessern, Gefälle, Schächten etc.
2. Situation des Bauvorhabens mit Angabe der Flächen, deren Meteorwasser versickert werden soll
(Plandarstellung und Angabe in m²)
3. Grundrissplan 1:100 mit Angabe der Leitungsführung der verschiedenen Werke, Durchmessern,
Gefälle, Schächten, Vorreinigungsanlagen (Absetzbecken, Schlammsammler etc.) und Standort des
Versickerungsbauwerks etc.
4. Schnittplan 1:100 des Versickerungsbauwerks mit dazugehörigen Vorreinigungsanlagen und Angaben
über den höchsten Grundwasserspiegel

Erläuterungen zum Versickern von Regen- und Reinabwasser

Normen und Richtlinien

Bei der Projektierung von Versickerungsanlagen stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Richtlinie "Regenwasserentsorgung" des VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute), Ausgabe November 2002
- Schweizer Norm SN 592 000 "Liegenschaftsentwässerung" Ausgabe 2002, (VSA/suissetec) Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung, insbesondere Kapitel 5.6, Einrichtungen zur Retention und Versickerung von Abwasser

Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 7, Abs. 2 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen. Gemäss § 31 Abs. 1 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO) vom 19. Dezember 2000 sind die Gemeinden für die Bewilligung von Versickerungsanlagen und Einleitungen im Liegenschaftsbereich zuständig.

Auszug aus der GSchV-SO:

§ 31. Nicht verschmutztes Abwasser im Liegenschaftsbereich

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Versickerung von:

1. Regenabwasser von
 - a) Dachflächen in Wohn- und Landwirtschaftszonen
 - b) Vorplätzen
 - c) Parkplätzen für Personenwagen
 - d) Hauszufahrten innerhalb von Wohnzonen
 - e) Gemeinde- und Privatstrassen

2. Reinabwasser wie

- a) Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser
- b) Unbelastetes Kühlwasser

Technische Grundsätze der Versickerung

Die technische Ausgestaltung und Dimensionierung der Versickerungsanlagen einschliesslich der erforderlichen Retentions- und Vorreinigungsanlagen richtet sich nach der Richtlinie "Regenwasserentsorgung" des VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute), Ausgabe November 2002. Gegebenenfalls ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens durch einen Versickerungsversuch nachzuweisen. Der Bauherr hat für diese Belange einen Fachmann beizuziehen. Bei den Versickerungsanlagen ist zu beachten, dass ab Unterkante Filterschicht bis zum höchsten Grundwasserspiegel eine natürliche vertikale Filterschicht von **mindestens 1 m** vorhanden sein muss. Nicht zulässig sind Versickerungen über Schluckbrunnen, d.h. Direkteinleitungen ins Grundwasser. Durch bauliche Massnahmen muss ferner sichergestellt sein, dass die Versickerungsanlagen nicht zweckentfremdet werden können. Nach Möglichkeit sollen die verschiedenen anfallenden Abwässer wie Dachwasser, Platzwasser und Gebäudesickerwasser, getrennt versickert werden. Das System des Versickerungswassers muss im weiteren vollständig vom System des Schmutzwassers getrennt sein. Notüberläufe in Schmutzwasser- und Mischwasserkanalisationen sind verboten.

Strassenaufbrüche Gemeindestrassen

Der Graben ist normgerecht und mit folgenden Materialien wieder instand zu stellen:

	Material	Mächtigkeit
Belag, Deckschicht	AC 11 N	Bestehende Schichtdicke, min. 3.5 cm
Belag, Tragschicht	ACT 22 N	Bestehende Schichtdicke, min. 7 cm
Planie	Planiekies 0/16mm	5 cm
Fundationsschicht Strasse	Kiessand 1. Klasse oder gleichwertig	Bestehende Mächtigkeit, min. 40 cm
Grabenauffüllung	Kiessand 2. Klasse oder gleichwertig	

Werden andere Materialien verwendet (z.B. Recycling-Kiessand), sind diese dem Präsidenten der Bau- und Werkkommission vorgängig zu melden.

Die Grabenauffüllung ist schwer zu verdichten. Nachträgliche Setzungen werden zu Lasten des Bauherrn saniert.

Die Fugen zum bestehenden Belag sind mit einem Fugenband zu versehen (Dilaplast).

Streifen von weniger als 50 cm Breite entlang von Randsteinen, Mauern und Schächten sind abzubrechen und neu einzubauen. Unregelmässige Flächen mit vielen Ecken sind zu vermeiden.

Sollte der bestehende Belag nur eine Schicht aufweisen, kann der Ersatz, nach Meldung an den Präsidenten der Bau- und Werkkommission, wie folgt durchgeführt werden:

	Material	Mächtigkeit
Belag	ACT 16 N TDS (Melio)	Bestehende Schichtdicke, min. 8 cm
Planie	Planiekies 0/16mm	5 cm
Fundationsschicht Strasse	Kiessand 1. Klasse oder gleichwertig	Bestehende Mächtigkeit, min. 40 cm
Grabenauffüllung	Kiessand 2. Klasse oder gleichwertig	

Ort und Datum:

Die Bauherrschaft:

Der Projektverfasser:

.....